

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen
Anlagen in der Verbandsgemeinde Jockgrim vom 15.03.2006**

Aufgrund der §§ 1, 9 und 43 bis 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Jockgrim, mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates Jockgrim vom 06.03.2006 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- 1.) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Jockgrim.
- 2.) Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen, Anlagen und Flächen in der Verbandsgemeinde Jockgrim.
- 3.) Der örtliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentliche Flächen auf und an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Jockgrim.

§ 2

Begriffsbestimmung

- 1.) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen ohne Rücksicht darauf, ob sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ob auf ihnen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet; hierzu gehören auch die Haltestellen und –buchten der öffentlichen Verkehrsmittel sowie die etwa zu ihnen führenden Treppen, Tunnel, Durchgänge und Durchlässe.
- 2.) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- 3.) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagen und Flächen wie z.B. Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn das Betreten oder Benutzen bestimmten Personengruppen vorbehalten ist oder hierfür Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.
- 4.) Flächen im Sinne des § 1 Absatz 3 sind insbesondere Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsräume wie Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Streugutbehälter, Papierkörbe, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Geländer, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten.

§ 3

Spielplätze

- 1.) Spielplätze dürfen nur von den jeweiligen Altersgruppen benutzt werden, für welche der jeweilige Spielplatz vorgesehen und im Eingangsbereich gekennzeichnet ist. Dies gilt nicht für Personen, die zum Spielen Berechtigte beaufsichtigen.
- 2.) Der Verzehr alkoholischer Getränke auf Spielplätzen ist untersagt.

§ 4

Umgang mit Tieren

- 1.) Auf Kinderspielplätzen und Sporteinrichtungen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- 2.) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Hundehalter müssen dafür sorgen, dass ihr Hund nur durch eine geeignete Person ausgeführt wird.
- 3.) Halter und Führer von Tieren - insbesondere Hundehalter und -führer - müssen dafür sorgen, dass ihre Tiere öffentliche Anlagen und öffentliche Straßen nicht verunreinigen. Sollte dennoch eine Verunreinigung stattfinden, so ist diese unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet.

§ 5

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- 1.) Das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Absatz 3 genannten Flächen ist verboten.
- 2.) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne des § 2 Absatz 3 und 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.
- 3.) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Absatz 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

§ 6

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- 1.) Wer entgegen den Verboten des § 5 Absatz 1 und 2 Plakatanschläge anbringt oder Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Verpflichtung trifft gleichrangig den Verursacher wie auch den Veranstalter, auf den durch die Plakatanschläge oder Darstellungen nach § 5 Absatz 1 hingewiesen wird.
- 2.) Unbeschadet des Absatzes 1 erfolgt die Beseitigung durch die Verbandsgemeinde Jockgrim kostenpflichtig im Wege der Ersatzvornahme nach § 6 POG, als Selbstvornahme oder Fremdvorname, wenn der Verpflichtete nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, nicht unverzüglich der Beseitigungspflicht nachkommt, nachkommen kann oder nachgekommen ist oder der ungenehmigte Effekt nicht ohne weiteres anders unwirksam gemacht werden kann.

§ 7

Verhaltensbedingte Gefahren

Auf Straßen und in Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist nicht zulässig, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichten, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs oder Beschimpfen belästigt werden können.

§ 8

Befahren von Anlagen

- 1.) In öffentlichen Anlagen ist das Radfahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege verboten. Das Verbot gilt nicht für radfahrende Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres und für Krankenfahrstühle.
- 2.) Mit Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Anlagen nicht befahren werden. Auch das Abstellen ist hier unzulässig.

§ 9

Weitere Gebote und Verbote

- 1.) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. Kraftfahrzeuge über die sofortige Pannenbeseitigung hinaus (z.B. Lampenwechsel, Radwechsel bei schadhaft gewordenen Reifen) zu reparieren,
 2. zu nächtigen oder außerhalb von ausdrücklich dazu zugewiesenen Flächen zu zelten oder Wohnwagen, Campinganhänger oder Wohnmobile zum Zwecke des Verweilens über den erlaubten Gemeingebrauch hinaus aufzustellen,
 3. aggressiv zu betteln,
 4. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 5. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen oder zu verändern,
 6. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte auszureißen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken,
 7. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.
- 1.) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
 1. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 2. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
 3. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
 4. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren. Soweit Fußwege entsprechend ausgeschildert sind, bleibt deren Benutzung durch Radfahrer hiervon unberührt,
 5. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen, außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
 6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen.

§ 10

Ausnahmen

Ausnahmen dieser Gefahrenabwehrverordnung können nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

§ 11 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch Uniform oder besonderen Ausweis unverzüglich und unaufgefordert zu legitimieren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Absatz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 Spielplätze unbefugt benutzt,
 2. entgegen § 3 Absatz 2 alkoholische Getränke auf Spielplätzen verzehrt,
 3. entgegen § 4 Absatz 1 Tiere auf Kinderspielplätzen und Sporteinrichtungen mitführt,
 4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Hunde auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage und in öffentlichen Anlagen nicht angeleint führt,
 5. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 Hunde außerhalb bebauter Ortslage nicht umgehend und ohne Aufforderung anleint, wenn andere Personen sich nähern oder sichtbar werden,
 6. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 als Hundehalter nicht dafür sorgt, dass der Hund durch eine geeignete Person ausgeführt wird,
 7. entgegen § 4 Absatz 3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass die Tiere öffentliche Anlagen oder öffentliche Straßen nicht verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt,
 8. entgegen § 5 Absatz 1 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art auf den in § 1 Absatz 3 genannten Flächen anbringt oder anbringen lässt,
 9. entgegen § 5 Absatz 2 Flächen im Sinne des § 2 Absätze 3 und 4 beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriftet, bemalen oder besprühen lässt,
 10. entgegen § 6 Absatz 1 Plakatanschläge, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen nicht unverzüglich beseitigt,
 11. sich entgegen § 7 verhält,
 12. entgegen § 8 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege Fahrrad fährt,
 13. entgegen § 8 Abs. 2 mit Kraftfahrzeugen und Anhängern Anlagen befährt oder die Fahrzeuge dort abstellt.

- 2.) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Absatz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich in öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 9 Absatz 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge über die sofortige Pannenbeseitigung hinaus (z.B. Lampenwechsel, Radwechsel bei schadhaft gewordenen Reifen) repariert,
 2. entgegen § 9 Absatz 1 Nr. 2 nächtigt oder außerhalb von ausdrücklich dazu zugewiesenen Flächen zeltet oder Wohnwagen, Campinganhänger oder Wohnmobile zum Zwecke des Verweilens über den erlaubten Gemeingebrauch hinaus aufstellt,
 3. entgegen § 9 Absatz 1 Nr. 3 aggressiv bettelt,
 4. entgegen § 9 Absatz 1 Nr. 4 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 5. entgegen § 9 Absatz 1 Nr. 5 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt, verunreinigt oder verändert,
 6. entgegen § 9 Absatz 1 Nr. 6 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte ausreißt, abbricht, abschneidet oder abpflückt,
 7. entgegen § 9 Absatz 1 Nr. 7 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt,
 8. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,

9. entgegen § 9 Absatz 2 Nr. 1 außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 10. entgegen § 9 Absatz 2 Nr. 2 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet, verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
 11. entgegen § 9 Absatz 2 Nr. 3 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
 12. entgegen § 9 Absatz 2 Nr. 4 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
 13. entgegen § 9 Absatz 2 Nr. 5 sich in den nicht dauernd geöffneten Anlageteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert,
 14. entgegen § 9 Absatz 2 Nr. 6 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen verschmutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht.
- 3.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeit (OWiG) vom 24.05.1968 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 4.) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 2, § 7, § 9 Absatz 1 Nr. 7, 8 sowie § 9 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 eingezogen werden.
- 5.) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Absatz 4 Nr. 2 POG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und am 24.03.2026 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 01.08.1995 außer Kraft.

Jockgrim, 15.03.2006

Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim

gez.:

Uwe Schwind

Bürgermeister